

LANDESDIREKTION DRESDEN  
PF 10 06 53 | 01076 Dresden

Gemeinde Boxberg/O.L.  
Südstraße 4  
02943 Boxberg/O.L.

## Nutzung des Tagebaurestgewässers (TRG) Bärwalde

Die Landesdirektion Dresden (LD D) erlässt folgenden

### Änderungsbescheid:

zum Bescheid vom 11. Juli 2008 ( Az.: 61-8962.90/WML/84-Bärwalde-Befahrung), i. d. F. des Änderungsbescheides (ÄB) vom 22. Februar 2010 (Az.: 42-8962.90/WML/84/Bärwalde-Befahrung):

I.

1. Es werden die wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Kranstellplatzes neben der Steganlage Klitten auf Grundlage des Nachweises der Grundbruchsicherheit zur Herstellung des Kranstellplatzes im Hafensbereich Klitten vom 11. Mai 2011, GUB Bernsdorf, und die Befreiung von Verboten im Gewässerrandstreifen (§ 38 Abs. 5 WHG) erteilt.
2. Anpassung des Tenors zu Bescheid vom 11. Juli 2008 i. d. F. des ÄB vom 22. Februar 2010

#### 2.1 Der Tenorpunkt zu I.2 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Der Gemeinde Boxberg/O.L., vertreten durch den Bürgermeister, werden auf der Grundlage der unter I.3 angeführten Antragsunterlagen (sofern diese nicht nachfolgend eingeschränkt werden) und nach Maßgabe der unter I.4 festgesetzten Nebenbestimmungen (NB) auf der Grundlage des zwischen der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau- Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV mbH) und der Gemeinde Boxberg/O.L. geschlossenen Nutzungsvertrages in der jeweils aktuellen Fassung einschließlich Anlagen (nachfolgend Nutzungsvertrag genannt) bei einem Wasserstand im SB Bärwalde von  $\geq + 123,0$  mNHN folgende Genehmigungen erteilt:

**Ihr/-e Ansprechpartner/-in**  
Uschi Muschol/  
Katja Stiller

#### Durchwahl

Telefon +49 351 825-4220/  
+49 351 825-4224  
Telefax +49 351 825-4219  
+49 351 825-9999

uschi.muschol@l  
dd.sachsen.de\*  
katja.stiller@l  
dd.sachsen.de\*

#### Ihr Zeichen

#### Ihre Nachricht vom

11. Februar 2011, 17. März  
2011, 24. Mai 2011

#### Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)  
42-8963.20-01/WML/SP Bär-  
walde-Befahrung

#### Dresden,

8. Juli 2011

#### Hausanschrift:

Landesdirektion Dresden

01099 Dresden

www.ldd.sachsen.de

#### Öffnungszeiten:

Mo. - Do. 09:00 - 17:00 Uhr  
Fr. 09:00 - 15:00 Uhr  
(telefonische Termin-  
absprache wird empfohlen)

#### Telefon-Zentrale:

+49 351 825-0

#### Telefax:

+49 351 825-9999

#### E-Mail: \*

post@ldd.sachsen.de

#### Bankverbindung:

Ostsächsische SpK Dresden  
Kto.-Nr. 3 155 825 005  
BLZ 850 503 00

#### Verkehrsverbindung:

Zu erreichen mit:  
Straßenbahnlinie 11  
Buslinie 64

Für Besucher mit Behinderungen  
stehen gekennzeichnete Parkplätze zur  
„Verfügung. Rollstuhlfahrer melden sich  
bitte über die Außensprechanlage beim  
Pfortendienst

\*Kein Zugang für elektronisch signierte  
sowie für verschlüsselte elektronische  
Dokumente.

2.2 Der Nutzungsvertrag ist unverzüglich nach Unterschrift der, Referat 42 A LDD vorzulegen.

2.3 Der Tenorpunkt **I.2.1.1** Zeitraum (soweit nicht im Einzelfall in diesem Bescheid eingeschränkt) wird wie folgt erweitert:

„Bootsliegeplätze Wellenbrecher Klitten ganztägig,  
Bootsliegeplätze an den Schwimmstegen Boxberg und Uhyst ganztägig,  
Befahrung der Wasserfläche mit Segelbooten i. R. der Segelausbildung  
ganztägig,  
Befahrung der Wasserfläche mit zwei kleinen Fahrgastschiffen täglich von 7.00 bis 22.00  
Uhr

sowie ganzjährig

- Befahrung der Wasserfläche mit zwei kleinen Fahrgastschiffen für Kontrollzwecke und Eisfreihaltung SB Bärwalde,
- Liegeplatz für zwei kleine Fahrgastschiffe am Wellenbrecher der Steganlage Klitten.“

2.4 Der Tenorpunkt **I.2.1.2** - örtliche Lage - wird in den Zeilen 2 bis 4 wie folgt angepasst:

„Befahrungsgrenze gemäß jeweils aktueller Fassung von Nutzungsvertrag und Befahrungsgrenzen sowie Anlage 1 und 2 zu diesem Bescheid“

2.5 Der Tenorpunkt **I.2.1.3** - Art der Benutzung - wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Benutzungen

während des Gewässerausbaus durch die LMBV mbH:

- a) Wassersport auf dem TRG Bärwalde i. R. der saisonalen Nutzung gemäß jeweils aktuellem Nutzungsvertrag zwischen der LMBV mbH und der Gemeinde Boxberg/O.L.

ausgenommen Motorsportveranstaltungen, i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 3 und § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 10.17, Spalte 2 des Anhanges zur 4. BImSchV,

ausgenommen Freizeit- und Sporttauchen

unter Beachtung folgender Einschränkungen

- Befahren mit Wassermotorrädern/Jetski ausschließlich auf Teilfläche 4
- vom 15. Juni bis 31. August Befahrungsverbot auf Teilfläche 5

- b) Benutzung/Befahrung der Wasserfläche sowie von Uferbereichen des TRG Bärwalde gemäß jeweils aktuell freigegebenen Benutzungs-/Befahrbarkeitsgrenzen (jeweils Anlage 1 Nutzungsvertrag),

unter Beachtung folgender Einschränkungen

- Baden ausschließlich auf Teilflächen 1 bis 3

- Zugang zum Kite-Surfen ausschließlich auf Teilfläche 6

- c) Tauchen zur Wartung und Inspektion der Schwimmsteganlagen und Slipanlagen.
- d) Marathonschwimmen zwischen Sportboothafen Klitten und Badebereich Boxberg (TF1) innerhalb der jeweils aktuell freigegebenen Befahrbarkeitsgrenzen“

2.6 Der Tenorpunkt **I.2.1.4 - Benutzung mit folgenden Wasserfahrzeugen** - wird wie folgt geändert:

Anstrich 4 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„- Motorboote der Gemeinde Boxberg/O.L. bzw. von Nutzern (hier Wassersportverein Klitten und Firma Boote & Freizeitsport Löbau) zur Ausbringung und Einholung der Bojen sowie Kontrolle deren Lagesicherheit,“

Anstrich 7 wird ergänzt:

„- zwei kleine Fahrgastschiffe (Typ Kontrollboot KB 12, für 12 + 1 Fahrgäste); An- und Ablegestellen: Steganlagen Klitten (Wellenbrecher), Boxberg/O.L., Uhyst  
Fahrtrouten: innerhalb innerer Tonnenstrich der jeweiligen Befahrbarkeitsgrenze

Fahrgastschiff 1:

- Name: Jasua
- Kennzeichen: DD-H 439
- Typ: Kontrollboot KB 12
- Motortyp: TAMD 63L-A
- Fahrgäste: max. 12 Fahrgäste“

2.7 Der Tenorpunkt **I.2.2** - wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 91 Abs. 1 SächsWG wird wie folgt angepasst:

„zum Betrieb/zur Nutzung der Slipanlage am Schulenburgkanal zum Einlassen und Anlanden von Wasserfahrzeugen,“

2.8 Der Tenorpunkt **I.2.4** - wasserrechtliche Genehmigung zum Betrieb/zur Nutzung der Schwimmsteganlagen wird wie folgt geändert:

„Die im 2. Absatz genannten Einschränkungen für den Standort Klitten/Jasua werden aufgehoben.

Die Nutzung der Stege Klitten Jasua wird in folgendem Umfang genehmigt:

- Anlegen von zwei Fahrgastschiffen am Wellenbrecher
  - an beiden Außenseiten Plattform 30 x 30 m (WB 20, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37 und 39)
  - an Plattform Kopfsteg Wellenbrecher Innenseite (WB 19.2)
- Anlegen von Segel- und Motorbooten am Wellenbrecher für Segelschulausbildung

- an Plattform Kopfsteg Wellenbrecher (WB 19.1 und WB 19.2)
  - an beiden Innenseiten Wellenbrecher (WB 2 bis 8 und WB 9 bis 18)
- Anlegen von muskelbetriebenen Booten am Wellenbrecher
- an Innenseite Wellenbrecher
  - an Zugang zwischen Land und 30 x 30 m Ponton
- Wasserwanderrastplatz auf der Innenseite Wellenbrecher WB 5 bis WB 8 (JETFLOAT-Elemente)
3. Der Bescheid vom 11. Juli 2008 i. d. F. des ÄB vom 22. Februar 2010 wird unter **Tenorpunkt I. 4** Nebenbestimmungen wie folgt **geändert**:
- 3.1 Die Nebenbestimmung (NB) **I.4.1** wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:  
„Die genehmigten Nutzungen gemäß I.2.1 bis I.2.8 sind durch die Gemeinde Boxberg/O.L. als Veranstalter sowie durch Betreiber unter Beachtung der Festlegungen und Anforderungen des jeweils geltenden Nutzungsvertrages zwischen der LMBV mbH und der Gemeinde Boxberg O./L. einschließlich deren Anlagen (nachfolgend Nutzungsvertrag genannt) durchzuführen. Die mit dem Nutzungsvertrag gemäß den Übersichtsplänen geotechnisch freigegebenen Befahrbarkeitsgrenzen sind einzuhalten.
- Die im Nutzungsvertrag festgelegten Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit sowie die in der Bodenmechanischen Stellungnahmen des Sachverständigen für Geotechnik (SfG) getroffenen Festlegungen sowie zulässige und eingeschränkte Wasserflächen gemäß Anlage 1 und 2 zu diesem Bescheid sind während des genehmigten Zeitraumes einzuhalten und durch Hinweistafeln an den Standorten Klitten (Schulenburgkanal, Sportboothafen, Promenade/Wellenbrecher), Uhyst und Boxberg bekannt zu geben.
- Die Einhaltung der Festlegungen des Nutzungsvertrages einschließlich Befahrungsgrenzen sowie der Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur ist durch die Gemeinde Boxberg O./L. oder deren Beauftragten zu kontrollieren und bei Erfordernis mit geeigneten Maßnahmen sicherzustellen.
- Die Zulassung des Befahrens mit dem zweiten Fahrgastschiff ergeht unter der Bedingung, dass der LDD, Referat 42 A die schiffahrtsrechtliche Zulassung bis 2 Wochen vor Aufnahme des Linienverkehrs vorgelegt wurde.
- Bis zum 30. Juli 2011 und folgejährlich bis zum 31. März ist der LDD, Referat 42 A der Ausbildungsplan mit Festlegungen zu den Sicherheitsvorkehrungen zur Nachtbefahrung vorzulegen.
- Bootsführer sind nachweislich darüber zu belehren, einschließlich Hinweisen zu einem die Natur schonenden Wassersport.“
- 3.2 In den NB **I.4.2** und **I.4.12** wird die Bezeichnung des „SfB“ durch „SfG“ ersetzt.

### 3.3 Die NB **I.4.3** wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Vor Nutzungsbeginn sind die Befahrbarkeitsgrenzen sowie die Badebereiche 1 bis 3 und der Surfbereich fachgerecht und sichtbar durch ausreichende Anzahl an Bojen zu kennzeichnen.

Die Koordinaten für die Abgrenzung der Wasserflächen sind der bodenmechanischen Stellungnahme des SfG zu entnehmen.

Die Grenzen der Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sind in Anlage 1 zu diesem Bescheid ausgewiesen.

Die Badebereiche 1 bis 3 sind gesondert zu kennzeichnen.

Die Abgrenzung der Badebereiche hat so zu erfolgen, dass durch das Befahren mit den unter I.2.1.4 genehmigten Wasserfahrzeugen Gefährdungen für Badende ausgeschlossen werden.

Die Kennzeichnung der Badebereiche mit Bojen bzw. Bojenketten ist jeweils wie folgt vorzunehmen:

- Kennzeichnung der Strand-, Ufer- und Wasserbereiche
- Kennzeichnung der seitlichen Begrenzungen
- Abgrenzung zu anderen Nutzungen (Wasserfahrzeuge, Jetski)

Der Surfbereich ist gesondert zu kennzeichnen.

Der Wasserstand/Niedrigstau im SB Bärwalde von + 123,0 m NHN ist in den Badebereichen und im Surfbereich mit geeigneten Mitteln gesondert zu kennzeichnen.

Der im Schulenburgkanal unter Wasser befindliche Auslaufbereich/Spundwandkasten ist in geeigneter Weise zu kennzeichnen.

Die Lage der Bojen bzw. Bojenketten ist wöchentlich augenscheinlich zu kontrollieren. Bei Feststellung von wesentlichen Veränderungen ist die LMBV mbH unverzüglich zu informieren und die Ausgangslage der Bojen wieder herzustellen. Die Überwachungen sind nachweisfähig zu dokumentieren und berechtigten Behörden auf Verlangen vorzulegen.“

### 3.4 Die Absätze 1 und 2 der NB **I.4.4** werden aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Die Zufahrt zum TRG Bärwalde sowie das manuelle Einlassen und Anlanden der Wasserfahrzeuge hat über die Slipanlagen an den Standorten Klitten (Schulenburgkanal und Wellenbrecher) und Boxberg zu erfolgen.

Für den Technikeinsatz an der Uferlinie zum Einheben größerer Boote ist noch die Zustimmung der LMBV mbH und des SfG einzuholen.

Im Bereich der Schwimmsteganlage Uhyst ist das Einsetzen und Anlanden von Wasserfahrzeugen nicht zulässig. Im Bereich der Schwimmsteganlage Klitten, Uhyst und Boxberg ist das Baden und Tauchen verboten.“

### 3.5 Die NB **I.4.5** wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

„Vor Beginn der Nutzung der geänderten Steganlage Klitten (Anlegen von Segel- und Motorbooten am Schwimmsteg/Wellenbrecher Klitten) in der Saison 2011 ist der LD Dresden, Referat 42 B, die Freigabe des von der LDD beauftragten Prüfsachverständigen für Bau- statik und das Protokoll zur Fachabnahme für zugehörige Festmacheinrichtungen (Poller) vorzulegen.

Tauchgänge zur Wartung und Inspektion der Schwimmsteg- und Slipanlagen sind rechtzeitig vor Beginn der LMBV mbH und der LDD, Referat 42 A mit Angaben zum Standort, Auftraggeber, Zeitraum und Umfang anzuzeigen.“

3.6 Abs. 3 Satz 2 der **NB I.4.6** wird aufgehoben und wie folgt neugefasst:

„Die Verantwortlichen sind der LDD jährlich bis zu zwei Wochen vor Saisonbeginn zu benennen und deren Erreichbarkeit mitzuteilen.“

3.7 Die NB **I.4.11** wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

„Der Beginn des Linienverkehrs mit Fahrgastschiffen ist der LDD, Referat 42 A, mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.“

3.8 Satz 1 der NB **I.4.12** wird wie folgt neugefasst:

„Das Baden ist ausschließlich in den freigegebenen Bereichen zulässig.“

Satz 3 und 4 der NB I.4.12 werden gestrichen.

3.9 Die NB **I.4.25** wird als NB I.4.26 und die NB **I.4.26** als NB I.4.27 neu bezeichnet.

3.10 Die NB **I.4.25** wird neu aufgenommen:

„Während des Marathonschwimmens ist die Befahrung der Schwimmstrecke mit Wasserfahrzeugen nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon sind Begleitboote zur ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung und zur Wasserrettung.

Start- und Zielbereiche sind zu kennzeichnen. Für die Veranstaltung sind sachkundige Personen zu benennen sowie allgemeine Verhaltensregeln und Signale bzw. Zeichen zu vereinbaren.

Das Ein- und Aussteigen von der kleinen Plattform des Sportboothafens Klitten ist nur i. R. des Marathonschwimmens erlaubt.

Die unter Wasser befindlichen sichtbaren Verankerungen von Schwimmsteg und Plattform (Seile/Ketten mit Reitergewichten) sind zu beachten.

Es sind Erste-Hilfe-Ausrüstungen und geeignete Rettungsmittel bereit zu halten.

Bei hohem Wellengang und Sturm sind das Betreten des Schwimmsteiges und das Schwimmen im Bärwalder See nicht zulässig.“

4. Diesem Bescheid liegen folgende **Antragsunterlagen** zugrunde:

- (1) Antrag der Gemeinde Boxberg/O.L. vom 10. Februar 2011 auf Änderung/Ergänzung der wasserrechtlichen Genehmigung für das SB Bärwalde (Bärwalder See) vom 11. Juli 2008 i. d. F. des ÄB vom 22. Februar 2010, mit Anlagen (ohne Anlage 2):  
Anlage 1: Übersichtskarte SB Bärwalde, mit Darstellung aller beantragten Änderungen/Erweiterungen  
Anlage 2: Entwurf Nutzungskonzept (= Übersichtskarte Anlage 1)  
Anlage 3: Benutzungsordnung für die Motorsportanlage am Bärwalder See, zu NB 2 Bescheid LRA/Immissionsschutz, vom 13. Januar 2011
- (2) Antragsergänzung Gemeinde Boxberg/O.L. zu (1) mit Schreiben vom 17. März 2011, statische Berechnung Poller auf Wellenbrecher, vom 14. März 2011, IB Israel
- (3) Kostenübernahmeerklärung gemäß § 6 (4) BauTechPrüfVO der Fa. Boote & Freizeitsport Löbau vom 11. März 2011 zu (1)
- (4) Antragsergänzung Gemeinde Boxberg/O.L. zu (1) mit Schreiben/Mail vom 24. Mai 2011, ohne Anlagen  
Anlage 1: Entwurf eines Nutzungsvertrages (VV2-NV-2011-002) vom 21. April 2011 zwischen LMBV mbH und der Gemeinde Boxberg/O.L.  
Anlage 2: Übersichtskarte zum Nutzungsvertrag  
Anlage 3: Übersicht zu Befahrbarkeitsbereichen  
Anlage 4: Strukturkonzept Bärwalder See  
Anlage 5: Vertrag zw. Gemeindeverwaltung und DLRG  
Anlage 6: Hafenmeister für Wassersportsaison 2011  
Anlage 7: Geotechnische StN vom 28. April 2011
- (5) Stellungnahme des SfG zum Nachweis der Grundbruchsicherheit Kranstellplatz Klitten, 11. Mai 2011

## II.

### Gründe

#### 1. Sachverhalt

Die Landesdirektion Dresden erteilte dem Zweckverband „Landschaftspark Bärwalder See“ mit Bescheid vom 11. Juli 2008 die wasserrechtlichen Genehmigungen zur saisonalen Nutzung des TRG Bärwalde mit Wasserfahrzeugen, zur Nutzung der Steg- und Slipanlagen, zum Ausbringen der Bojen und zum Baden in bestimmten Bereichen. Nach Auflösung des Zweckverbandes ist die Gemeinde Boxberg an deren Stelle getreten. Die wasserrechtlichen Zulassungen der mit den Gewässerbenutzungen verbundenen Maßnahmen sind für die derzeitige Phase des Probebaus im Rahmen der Herstellung des Speicherbeckens Bärwalde durch die LMBV mbH als Zwischennutzungen bis zur endgültigen Freigabe befristet.

Mit Änderungsbescheid vom 22. Februar 2010 wurden die Tenorpunkte I.2.1.1 und I.2.1.3 sowie die NB I.4.21 des Bescheides vom 11. Juli 2008 konkretisiert/ergänzt/neugefasst.

Mit Schreiben vom 11. Februar 2011 sowie mit Nachtrag vom 17. März 2011 als auch durch die Ergänzung vom 24. Mai 2011 beantragte die Gemeinde Boxberg die Änderung und Ergänzung der wasserrechtlichen Genehmigungen für die Nutzung des Speicherbeckens Bärwalde.

Im Rahmen der Anhörung wurden nachfolgende benannte Behörden beteiligt:

Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Spree/Neiße  
Sächsisches Oberbergamt  
Landratsamt Görlitz

Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH

Landesdirektion Dresden, Referat 39 (Luftverkehr und Binnenschifffahrt)

Landesdirektion Dresden, Referat 42 B (Oberflächenwasser, Hochwasserschutz – Hochwasserschutz –)

Die LDD beteiligte außerdem die Firma Boote & Freizeitsport Löbau als Nutzer des Hafens und der Wasserfläche am Verfahren.

Als Antragsergänzung wurde mit Schreiben vom 17. März 2011 der statische Nachweis für die einzusetzenden Poller auf dem Wellenbrecher im Hafen Klitten nachgereicht.

Mit Schreiben vom 24. Mai 2011 reichte die Gemeinde Boxberg den Nutzungsvertrag mit der LMBV mbH sowie die geotechnische Stellungnahme des SfG für die saisonale Nutzung 2011, den Entwurf des Strukturkonzeptes für den Bärwalder See (Befahrbarkeitsgrenzen) und den Vertrag mit der DLRG nach.

## 2.

### a) Rechtsgrundlagen

Die Entscheidungen unter I.1, I.2.6 und I.2.7 beruhen auf § 91 Abs. 1 SächsWG. Die LMBV mbH als Grundstückseigentümerin stimmte mit Schreiben vom 8. Juli 2011 zu.

Die Entscheidungen unter I.2.2 bis I.2.5 (Erweiterung) beruhen auf § 46a Sächsisches Wassergesetz (SächsWG).

Die übrigen Entscheidungen (u. a. Anpassung/Änderung) unter I. ergehen gemäß Tenorpunkt I.4.25 des Bescheides vom 11. Juli 2008.

Die Anpassungen/Änderungen dienen der Klarstellung des Wortlautes der erteilten wasserrechtlichen Zulassungen.

### b) Zuständigkeit

Die LDD als obere Wasserbehörde i. S. von § 118 Abs. 1 Nr. 2 SächsWG ist gemäß § 119 Abs. 1 SächsWG i. V. m. § 1a Nr. 20 i. V. m. § 5 der Gemeinsamen Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft (SächsWasserZuVO) sachlich sowie gemäß § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen - Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungs-

rechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) und § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (SächsVwOrgG) i. V. m. § 1 Abs. 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur räumlichen Gliederung der Regierungsbezirke örtlich zuständig.

### **c) Begründung der Änderungen und Ergänzungen**

Die ganztägige Benutzung und Befahrung der Wasserfläche mit Segelbooten vom 1. April bis 31. Oktober ist erforderlich, um auch Nachtausbildungen zu ermöglichen, die für Sportbootführerscheine auf Binnen- und Küstengewässern notwendig sind.

Die Einschränkung der Nutzungen (Befahrungsverbot von 15. Juni bis 31. August auf der Teilfläche 5) ist erforderlich. Im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens 2008 sowie des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für den Motorsportbetrieb auf dem Bärwalder See 2010 wurden die artenschutzrechtlichen Belange einer besonderen Prüfung unterzogen. Die Einhaltung eines bestimmten Fahrabstandes zum Ufer, die Sperrung der Westbucht sowie die Sperrung einer zusammenhängenden Großfreifläche im zentralen Seebereich sind zu gewährleisten.

Diese Maßnahmen dienen dem Schutz von ansässigen Brutvogelarten wie Drosselrohrsänger oder Kiebitz sowie der Funktion des Bärwalder Sees als Rast- und Mauerengewässer insbesondere für Schwarzhalstaucher, wobei hier dem Bärwalder See für einige Vogelarten nicht nur eine regionale, sondern auch überregionale Bedeutung zukommt. Besondere Faktoren am Bärwalder See verhindern ein Ausweichen der Rastvögel auf andere Tagebaurestseen in der Umgebung oder auf Teiche.

Diese Ergebnisse treffen grundsätzlich auch auf den nicht-motorisierten Bootsverkehr bzw. die Fahrgastschiffahrt zu. Auch hier sind erhebliche Störungen der Brutvögel im Uferbereich sowie der Rastvögel in zentralen Bereichen des Sees, für die in Sachsen zum Teil der Erhaltungsstatus als „schlecht“ eingestuft ist, durch die Nebenbestimmungen auszuschließen.

Die Forderungen begründen sich in § 44 Abs. 1 BNatSchG, wonach es unter anderem verboten ist, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen sowie deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören oder wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Mauser-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

Die Bedingung I 3. 1 für die Vorlage der schiffahrtsrechtlichen Genehmigung des zweiten Fahrgastschiffes ist erforderlich, da bis zur Bescheiderstellung nur ein Fahrgastschiff durch die LDD, Ref. 39 zugelassen worden ist.

Die Aufnahme von NB beruht auf §§ 12, 67a bis 67e und 91 SächsWG. Die NB sind erforderlich und geeignet, um öffentliche Belange angemessen zu berücksichtigen, bergbauliche sowie wasserbauliche Sicherheitsanforderungen zu beachten sowie nachteilige Beeinträchtigungen des Gewässers zu vermeiden. Gleichzeitig sind die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten und Beeinträchtigungen für Folgenutzungen zu vermeiden.

Zu NB I.4.5

Die Vorlage der Unterlagen vor Baubeginn ergibt sich aus § 94 Abs. 3 bis 6 SächsWG i. V. m. § 6 BauTechPrüfVO und ist Voraussetzung für die behördliche Überwachung durch die LD Dresden, Referat 42 B, und dient der Sicherstellung der wasserwirtschaftlichen Anforderungen.

Zu NB I.4.25

Mit NB I.4.25 wird die Sicherheit aller Nutzer des SB Bärwalde sichergestellt. Sie berücksichtigt öffentliche Belange sowie wasserbauliche und bergbauspezifische Sicherheitsanforderungen.

### III.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

### IV. Hinweise

1. Die Zulassung vorzeitigen Beginns des LRA Görlitz für den Probetrieb der Motorsportanlage vom 13. Januar 2011 ist zu beachten. Der geplante Motorsport ist nur im Rahmen der erteilten Zulassung und in Verantwortung der Gemeinde Boxberg als Inhaber der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung möglich.
2. Die Hafen/Benutzungsordnung sollte sich nicht ausschließlich auf Motorboote und Jetski beschränken. Alle weiteren Nutzungen der Hafenanlage Jasua/Klitten sind ebenfalls in der Hafenanordnung zu betrachten.
3. Regelungen zur Betankung von Fahrgastschiffen sollten in die Hafenanordnung/Benutzungsordnung aufgenommen werden.

gez.  
Christoph Hindinger  
Referatsleiter